

C. Rugsvieh-*Accise*.

## §. 47.

C. Rugsvieh-*Accise*.

Vertrag.

Von Pferden, Rindvieh, Schafen und Ziegen, welche in einer accisbaren Stadt gehalten werden, ist die in dem Tarif unterm Worte: Rugsvieh-*Accise* angeführte *Accisabgabe* zu entrichten.

## §. 48.

Befreiung.

Befreit sind hiervon:

- 1.) Pferde, so nicht zum Verleihen oder im Acker, sondern bloß zum eignen Gebrauche gehalten werden; ingleichen so viel Postpferde, als der Posthalter nach seiner Instruction zu halten verbunden ist,
- 2.) Kühe, so lange sie noch nicht melkbar sind,
- 3.) Lämmer und ausgewerzte Hammel und Schafe,
- 4.) das von Pächtern der Pfarrgüter in Städten gehaltene Vieh, jedoch nur in so weit, als es zum Inventario der Pfarre gehört,
- 5.) das auf Rittergütern, so innerhalb einer *Accisstadt* liegen, gehaltene Vieh, wenn auch das Rittergut der städtischen *Accise* sonst unterworfen ist,
- 6.) die Mählfel und Mählpferde.

## §. 49.

Zahlungster-  
mine.

Das Vieh wird halbjährig, im Frühlinge und gegen den Winter, durchgezählt und nach dessen Befund die *Accise* für das folgende halbe Jahr bezahlt, ohne Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Ab- oder Zugang.

D. *Accissteuer*  
en.D. *Accissteuern* von Grundstücken.

## §. 50.

Übertragung  
der ordinären  
Grundsteuern  
durch die *Ac-*  
*cise*.

In accisbaren Städten werden die auf den Grundstücken liegenden Steuern an Schof-  
fen und Quaternern aus dem *Acciseinkommen* übertragen und bezahlt, und zwar von  
allen zum Stadt-*Steuer-Quanto* gehörigen Grundstücken, jedoch nur in ordinären land-  
Pfennig- und Quaternern-*Steuern*, wie solche zur Zeit der vormalig eingeführten *General-*  
*Consumptions-*Accise** jeden Orts wirklich gangbar gewesen und von den *Contribuenten* da-  
mals erhoben worden, oder erhoben werden können und sollen, nach Maßgabe der deshalb  
zuletzt bestandenen und ferner bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

## §. 51.

Vollst. Über-  
tragung.

Die Einwohner einer *Accisstadt* sind von den §. 50. angegebenen ordinären Steuern  
gänzlich befreit: